

Ergänzende Vertragsbedingungen für agile Zusammenarbeit

Sofern die Parteien ein Projekt in agiler Vorgehensweise umsetzen, gelten die nachfolgenden Regelungen:

A. Allgemeines

§ 1 Prinzipien agilen Arbeitens bei Porsche

- 1.1 Die durch den AN im Rahmen der Beauftragung zu erbringenden Leistungen sollen unter Anwendung agiler Methoden erbracht werden. Dabei orientiert sich die agile Vorgehensweise beim AG an der Scrum-Methode.
- 1.2 Die Realisierung der in der Projektleistungsbeschreibung definierten Projektvision (**Produkt**) erfolgt dabei in wiederkehrenden Zyklen, die stets nach dem gleichen Muster ablaufen (**Sprint**). Jeder Sprint ist darauf ausgerichtet, ein potentiell einsatzfähiges Teilprodukt zu erzeugen (**Produktinkrement**).
- 1.3 Die Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten soll innerhalb der Gruppe der Projektbeteiligten geprägt sein von den für das agile Arbeiten maßgeblichen Werten Selbstverpflichtung, Mut, Fokus, Offenheit und Respekt. Der AN verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter auf diese Werte zu verpflichten.
- 1.4 Für die Dauer des Projekts stehen den Projektbeteiligten die in der Projektleistungsbeschreibung spezifizierten Projektflächen zur Verfügung. Die Projektleistungsbeschreibung regelt das Nähere zur Nutzung dieser Projektflächen.

B. Definition der Rollen

§ 2 Projektrollenübersicht

- 2.1 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im Zusammenspiel verschiedener Akteure, deren Rollen sich aus den nachfolgenden Beschreibungen ergeben. Die einzelnen Rollen und ihre jeweilige Besetzung sind der in der Projektleistungsbeschreibung veranschaulichten Übersicht der Rollen für das Projekt zu entnehmen (**Projektrollenübersicht**).
- 2.2 Soweit in der Projektrollenübersicht einem AN eine Rolle zugewiesen wird, so ist in der Projektrollenübersicht lediglich der AN und nicht der vom AN zur Ausfüllung der Rolle vorgesehene Mitarbeiter eingetragen.
- 2.3 Soweit diese ergänzenden Vertragsbedingungen Rechte und Pflichten für eine jeweilige Rolle vorsehen, so gelten diese als Rechte und Pflichten des AG oder – sofern eine Rolle einem AN zugewiesen ist – als Rechte und Pflichten des AN. Der AN verpflichtet sich in diesem Fall, die für seine in der Projektrollenübersicht festgelegte Rolle nachfolgend definierten Rechte und Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Product Owner

- 3.1 Der Product Owner trägt die Projektverantwortung und besitzt innerhalb des AG die Budgetverantwortung für das Projekt.
- 3.2 Aufgabe des Product Owners ist es, eine ganzheitliche Produktvision zu definieren und für eine effiziente und wertmaximierende Entwicklung des Produkts zu sorgen. Zu diesem Zweck erstellt der Product Owner den für das Produkt relevanten Anforderungs- und Arbeitsvorrat, der aus einzelnen aus der Sicht eines Produktnutzers beschriebenen Arbeitspaketen (**Arbeitspaket**) besteht (**Product Backlog**). Außerdem bestimmt er die Rangfolge der Wichtigkeit der im Product Backlog befindlichen Arbeitspakete. Der Product Owner ist zur fortdauernden Pflege des Product Backlog verpflichtet und hat dieses im Projektverlauf stets an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Der Product Owner kann das Umsetzungsteam zur Verfeinerung der Einträge konsultieren sowie gemeinsam mit dem Umsetzungsteam eine Schätzung und Bewertung der Einträge gemäß Ziffer 8.3 vornehmen. Der Product Owner entscheidet zu Projektbeginn, in welcher Form das Product Backlog geführt und wie Transparenz über das Product Backlog gegenüber dem Umsetzungsteam gewährleistet wird.
- 3.3 Die Rolle des Product Owners wird durch einen oder mehrere Mitarbeiter des AG ausgefüllt, der oder die auch als Repräsentant des AG für das Projekt fungieren. Sofern in der Projektrollenübersicht mehr als eine Person als Product Owner definiert wird, so erfüllen diese Personen die Aufgabe gemeinschaftlich in enger Abstimmung miteinander. Für den AN gilt in diesem Fall, dass
- (a) jede als Product Owner definierte Person die Rolle ihm gegenüber einzeln ausfüllt und die hierin beschriebenen Rechte und Pflichten im Namen des AG auch einzeln ausüben darf;
 - (b) im Falle einer widersprechenden Ausübung der Rechte und Pflichten durch die verschiedenen als Product Owner festgelegten Personen der AN diese unverzüglich auf den Widerspruch hinweisen soll und bis zur Bekanntgabe einer widerspruchsfreien Ausübung der Rechte und Pflichten zu keiner Maßnahme verpflichtet ist.

§ 4 Das Umsetzungsteam

- 4.1 Der Product Owner stellt im Rahmen des Beschaffungsprozesses das Umsetzungsteam zusammen. Zu diesem Zweck definiert er die innerhalb des Umsetzungsteams für die Erstellung des Produkts erforderlichen Rollen und weist diese in der Projektrollenübersicht entweder einem Mitarbeiter des AG oder einem AN zu.
- 4.2 Soweit der Product Owner einem AN eine Rolle innerhalb des Umsetzungsteams zuweist, konkretisiert die mit diesem AN vereinbarte Projektleistungsbeschreibung die durch den AN zu erbringenden Leistungen. Der AN benennt einen Repräsentanten für das Projekt. Der AN trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass die durch ihn eingesetzten Mitarbeiter die für die Erfüllung der Leistungen erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation aufweisen und ein etwaig erforderlich werdender Austausch eines Mitarbeiters des AN weder zu Mehraufwand auf Seiten des AG noch zu Projektverzögerungen führt. Der AN soll vorrangig eigene Arbeitnehmer in dem Projekt einsetzen; soweit keine Arbeitnehmer persönlich und fachlich für den Einsatz qualifiziert sind, ist der AN berechtigt, sich die Arbeitskräfte durch die Verpflichtung

freier Mitarbeiter oder durch anderweitigen Abschluss von Unterverträgen zu beschaffen; Vertragspartner des AG bleibt in jedem Fall der AN.

- 4.3 Das Umsetzungsteam ist für die Realisierung des Produktinkrements im Rahmen der Sprints verantwortlich. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen ergänzenden Vertragsbedingungen, arbeitet das Umsetzungsteam im Rahmen eines Sprints selbstorganisiert. Der Product Owner ist zu keiner Zeit berechtigt, Mitarbeitern des AN als Mitglied des Umsetzungsteams Weisungen im Sinne der §§ 106 GewO, 611a Abs. 1 Satz 2 BGB sowie 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG zu erteilen.

§ 5 Agile Coach

- 5.1 Der Product Owner bestimmt im Rahmen des Beschaffungsprozesses auch die Besetzung der Rolle des Agile Coach.
- 5.2 Soweit der Product Owner einem AN die Rolle des Agile Coach zuweist, konkretisiert die mit diesem AN vereinbarte Projektleistungsbeschreibung die durch den AN zu erbringenden Leistungen. Der AN benennt einen Repräsentanten für das Projekt. Der AN trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass die durch ihn eingesetzten Mitarbeiter die für die Erfüllung der Leistungen erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation aufweisen und ein etwaig erforderlich werdender Austausch eines Mitarbeiters des AN weder zu Mehraufwand auf Seiten des AG noch zu Projektverzögerungen führt. Der AN soll vorrangig eigene Arbeitnehmer in dem Projekt einsetzen; soweit keine Arbeitnehmer persönlich und fachlich für den Einsatz qualifiziert sind, ist der AN berechtigt, sich die Arbeitskräfte durch die Verpflichtung freier Mitarbeiter oder durch anderweitigen Abschluss von Unterverträgen zu beschaffen; Vertragspartner des AG bleibt in jedem Fall der AN
- 5.3 Der Agile Coach ist für die formelle Einhaltung des Sprintzyklus und der darin vorgesehenen Elemente verantwortlich und hilft dem Product Owner und dem Umsetzungsteam dabei, seine Arbeit so zu optimieren, dass der durch das Umsetzungsteam generierte Wert maximiert wird. Diese Aufgabe erfüllt der Agile Coach unter anderem durch folgende Maßnahmen:
- (a) Unterstützung des Product Owners bei der effektiven Verwaltung des Product Backlog und der klaren, prägnanten Formulierung der Arbeitspakete;
 - (b) Moderation der Meetings eines Sprintzyklus (soweit eine Moderation nach Einschätzung des Product Owners nicht aufgrund der Form der Zusammenarbeit entbehrlich ist) sowie Sorge für die Einhaltung des für das jeweilige Meeting definierten Zeitrahmens;
 - (c) Schutz des Umsetzungsteams vor Unterbrechungen und Einflussnahmen von außerhalb des Umsetzungsteams und Entfernen von Hindernissen, die die Arbeit des Umsetzungsteams beeinträchtigen; sowie
 - (d) Unterstützung des Umsetzungsteams bei der selbstorganisierten Befolgung der hierin definierten Prozesse und der kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb des Umsetzungsteams.
- 5.4 Soweit in der Projektleistungsbeschreibung nicht anders definiert, ist der Agile Coach nicht Teil des Umsetzungsteams. Gemeinsam mit dem Product Owner und dem Umsetzungsteam bildet der Agile Coach das **Agile Team**.

- 5.5 Der mit der Rolle des Agile Coach betraute AN hat auf die Einhaltung der in diesen ergänzenden Vertragsbedingungen festgelegten Regeln der agilen Zusammenarbeit zu achten. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, unzulässige und den festgelegten Rollen widersprechende Einflussnahmen und Weisungen zu unterbinden, auch solche des Product Owners.

§ 6 Die Stakeholder

- 6.1 Der Product Owner ist berechtigt, weitere Projektbeteiligte des AG, die keine der zuvor definierten Rollen des Agile Team ausüben (**Stakeholder**), nach seinem Ermessen zu den Sprint-Review-Terminen hinzu zu ziehen.
- 6.2 Darüber hinaus ist der AN nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Product Owners direkt mit Stakeholdern zu kommunizieren.

C. Der Sprintzyklus

§ 7 Dauer

- 7.1 Die Dauer des Sprintzyklus insgesamt sowie die Dauer der einzelnen nachfolgend definierten Elemente des Sprintzyklus werden in der Projektleistungsbeschreibung definiert.
- 7.2 Der Product Owner kann eine Veränderung von diesen festgelegten Zeiträumen für einzelne Sprints oder einzelne Elemente eines Sprints festlegen. Der Product Owner soll das Agile Team vorab unter Nennung der Gründe über die gewünschte Abweichung informieren und etwaige Anmerkungen des Agile Team bei seiner Entscheidung über die Abweichung einbeziehen.

§ 8 Die Sprint-Planung

- 8.1 Zu Beginn eines jeden Sprints findet eine Sprint-Planung statt. An diesem Meeting sind verpflichtet teilzunehmen das Umsetzungsteam und der Agile Coach, sowie nach Maßgabe der Ziffern 8.3 und 8.4 auch der Product Owner. Der Product Owner lädt die im Agile Team involvierten AN über deren Repräsentanten zu dem Meeting ein.
- 8.2 Zu den durch den AN zu erbringenden Leistungen zählt auch die aktive Teilnahme an diesem Meeting sowie im Falle des Agile Coach nach Maßgabe der Ziffer 5.3(b) auch die Moderation dieses Meetings.
- 8.3 Das Meeting zur Sprint-Planung teilt sich im Regelfall in zwei Teile. Im ersten Teil der Sprint-Planung präsentiert der Product Owner die geordneten und priorisierten Einträge des Product Backlogs. Das Umsetzungsteam kann daraufhin für einzelne Arbeitspakete des Product Backlogs vorab eine Abschätzung des Arbeitsaufwands gemäß einer in der Projektleistungsbeschreibung festgelegten Vorgehensweise vornehmen. Anschließend formuliert das Agile Team ein Ziel für den anstehenden Sprint (**Sprintziel**), legt das für den anstehenden Sprint zu erstellende Produktinkrement fest und identifiziert die zur Erreichung des Sprintziels und Erstellung des Produktinkrements abzuarbeitenden Arbeitspakete. Hierzu überführt das Agile Team im Product Backlog enthaltene Arbeitspakete in einen Anforderungs- und Arbeitsvorrat für den anstehenden Sprint (**Sprint Backlog**). Der Product Owner sorgt dafür, dass nur Arbeitspakete in das Sprint Backlog überführt werden, die umsetzbar und testbar sind und bei denen der Product Owner und das Agile Team ein gemeinsames Verständnis für deren Bedeutung haben (**Definition of Ready**). Für jedes in das Sprint Backlog überführte Arbeitspaket legt das Agile Team zudem fest,

unter welchen Voraussetzungen das Arbeitspaket als abgearbeitet angesehen werden soll (**Definition of Done**).

- 8.4 Im zweiten Teil der Sprint-Planung, an der der Product Owner nur in Abstimmung mit dem Umsetzungsteam teilnimmt, erstellt das Umsetzungsteam einen Plan für die Abarbeitung der im Sprint Backlog befindlichen Arbeitspakete und entscheidet über die Zuweisung einzelner Arbeitspakete an einzelne Rollen innerhalb des Umsetzungsteams.
- 8.5 Die Teilnehmer der Sprint-Planung versuchen, alle Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des Meetings einvernehmlich untereinander zu lösen. Soweit dies nicht möglich ist, gilt folgendes:
- (a) soweit die Meinungsverschiedenheit die Priorisierung/Reihenfolge der in das Sprint Backlog zu überführenden Arbeitspakete betrifft, so entscheidet im Zweifel der Product Owner welches Arbeitspaket in das Sprint Backlog überführt wird;
 - (b) soweit die Meinungsverschiedenheit die Definition of Ready eines in das Sprint Backlog überführten Arbeitspakets betrifft, so entscheidet im Zweifel der Product Owner wie die Definition of Ready zu formulieren ist
 - (c) soweit die Meinungsverschiedenheit die Definition of Done eines in das Sprint Backlog überführten Arbeitspakets betrifft, so entscheidet im Zweifel der Product Owner wie die Definition of Done zu formulieren ist;
 - (d) soweit die Meinungsverschiedenheit die Anzahl der insgesamt in das Sprint Backlog zu überführenden Arbeitspakete oder die Abschätzung des Arbeitsaufwands zur Abarbeitung eines Arbeitspakets betrifft, so entscheidet das Umsetzungsteam mit den im Meeting Anwesenden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit, ob ein Arbeitspaket in das Sprint Backlog zu überführen ist oder welcher Arbeitsaufwand einem Arbeitspaket zuzuweisen ist, wobei bei Stimmgleichheit der Product Owner entscheidet und (ii) der Product Owner ein Veto-Recht besitzt, sofern die Entscheidung des Umsetzungsteams zu einer signifikant negativen Abweichung von der bisherigen oder erwartbaren Arbeitsgeschwindigkeit des Umsetzungsteams führen würde;
 - (e) soweit die Meinungsverschiedenheit die Aufteilung der einzelnen Arbeitspakete unter den Mitgliedern des Umsetzungsteams betrifft, entscheiden die Mitglieder des Umsetzungsteams mit den im Meeting Anwesenden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Zuweisung eines Arbeitspakets an einen Mitarbeiter des AG. Wenn ein Arbeitspaket der durch einen AN ausgefüllten Rolle zugewiesen werden soll, ist die Zuweisung zunächst unter Zugrundelegung der Projektleistungsbeschreibung zu beurteilen; kommt das Umsetzungsteam nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung, dann ist die Zuweisung zwischen AG und AN nach Maßgabe der Ziffer 13.3 zu klären.
- 8.6 Die Projektleistungsbeschreibung definiert, in welcher Form das Sprint Backlog geführt wird und wie das Umsetzungsteam den Bearbeitungsstand hinsichtlich einzelner Aufgaben aus dem Sprint Backlog dokumentiert.

§ 9 Die Sprint-Durchführung

- 9.1 Im Anschluss an die Sprint-Planung ist das Umsetzungsteam für die Realisierung des Sprintziels und des Produktinkrements sowie die Abarbeitung der im Sprint Backlog befindlichen Arbeitspakete bis zum vereinbarten Sprint-Review-Termin verantwortlich.
- 9.2 Wird nach Maßgabe der Ziffern 8.4 und 8.5(e) der für den AN definierten Rolle ein Arbeitspaket zugewiesen, hat der AN dieses im Rahmen des Sprints eigenständig abzarbeiten. AN und AG können in diesem Fall über dieses Arbeitspaket einen separaten Einzelvertrag abschließen.
- 9.3 Wird der für den AN definierten Rolle innerhalb des Umsetzungsteams kein Arbeitspaket zur individuellen Bearbeitung zugewiesen, hat der AN im Rahmen der gemäß Projektleistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen und in fachlicher Abstimmung mit den anderen Rollen des Umsetzungsteams an der Realisierung des Sprintziels und des Produktinkrements sowie der Abarbeitung der im Sprint Backlog befindlichen Arbeitspakete mitzuwirken.
- 9.4 Eine Abstimmung zwischen dem AN und den anderen Rollen des Umsetzungsteams im Rahmen der Sprint-Durchführung ist auf den fachlichen Informationsaustausch mit Projektbezug zu beschränken; für darüberhinausgehende Abstimmungen gilt Ziffer § 13.
- 9.5 Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 9.6 ist der Product Owner während eines Sprints nicht berechtigt, Änderungen am Sprint Backlog vorzunehmen. Der Product Owner ist aber jederzeit berechtigt, einen laufenden Sprint abzubrechen. Der Product Owner kann weiterhin zum Ende eines Sprints entscheiden, dass keine weiteren Sprints mehr durchgeführt werden.
- 9.6 Soweit während der Sprint-Durchführung
- (a) innerhalb des Umsetzungsteams Unsicherheiten über die Auslegung eines Arbeitspakets oder seiner Definition of Done entstehen, und/oder
 - (b) das Umsetzungsteam herausfindet, dass das Sprint Backlog zu wenige oder zu viele Arbeitspakete enthält,
- ist jede Person innerhalb des Umsetzungsteams berechtigt, dieses Begehren gegenüber dem Product Owner zu äußern; Mitarbeiter eines AN haben diesen Wunsch über den Repräsentanten des AN zu kommunizieren. Der Product Owner entscheidet anschließend zeitnah über die durchzuführenden Maßnahmen.
- 9.7 Soweit im Sprint Backlog, der Definition of Done oder anderweitig keine spezielleren Eigenschaften definiert werden, dürfen das Produktinkrement und das Ergebnis der Abarbeitung eines Arbeitspakets nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder im Sprint Backlog sowie der Definition of Done vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Außerdem sind das Produktinkrement und die Arbeitspakete auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik umzusetzen.

§ 10 Daily Stand-up

- 10.1 Während der Sprint-Durchführung findet in der gemäß Projektleistungsbeschreibung definierten Frequenz ein kurzes Meeting innerhalb des Agile Teams statt, das der Überprüfung des Fortschritts in Bezug auf die Realisierung Sprintziel und Produktinkrement sowie der Abarbeitung der Arbeitspakete dient (**Daily Stand-up**). Dabei informiert jede Rolle innerhalb des Umsetzungsteams in der gebotenen Kürze, was seit dem letzten Daily Stand-up erreicht wurde, was als nächstes erledigt wird und welche Hindernisse das Sprintziel behindern.
- 10.2 Zu den durch den AN zu erbringenden Leistungen zählt auch die aktive Teilnahme an Daily Stand-ups. Der Product Owner lädt die im Agile Team involvierten AN über deren Repräsentanten zu den Daily Stand-ups ein.

§ 11 Der Sprint-Review

- 11.1 Zum Ende eines jeden Sprints findet ein Sprint-Review statt. An diesem Meeting sind verpflichtet teilzunehmen der Product Owner, das Umsetzungsteam und der Agile Coach sowie – im Ermessen des Product Owners – auch Stakeholder. Der Product Owner lädt die im Agile Team involvierten AN über deren Repräsentanten zu dem Meeting ein.
- 11.2 Zu den durch den AN zu erbringenden Leistungen zählt auch die aktive Teilnahme an diesem Meeting sowie im Falle des Agile Coach nach Maßgabe der Ziffer 5.3(b) auch die Moderation dieses Meetings.
- 11.3 Im Rahmen des Sprint-Reviews prüft der Product Owner, ob das Produktinkrement und die im Sprint Backlog befindlichen Arbeitspakete im Einklang mit den Anforderungen dieser ergänzenden Vertragsbedingungen, dem Sprint Backlog und der jeweiligen Definition of Done abgearbeitet worden sind und das Sprintziel erreicht wurde. Soweit dies der Fall ist, bestätigt der Product Owner die erfolgreiche Abarbeitung im Meeting. Soweit eine Prüfung der erfolgreichen Abarbeitung weitere Maßnahmen erfordert, die nicht im Rahmen des Sprint-Review Meetings durchgeführt werden können, entscheidet der Product Owner über die Durchführung dieser Maßnahmen. Soweit ein Arbeitspaket nicht die Anforderungen dieser ergänzenden Vertragsbedingungen, des Sprint Backlogs und der jeweiligen Definition of Done erfüllt, definiert der Product Owner in Konsultation mit dem Umsetzungsteam die für eine erfolgreiche Abarbeitung notwendigen Maßnahmen und überführt das entsprechende Arbeitspaket zurück in das Product Backlog.
- 11.4 Außerdem prüft der Product Owner in Konsultation mit dem Umsetzungsteam im Rahmen des Sprint-Review Meetings, inwieweit das Product Backlog auf Basis des Sprint-Ergebnisses und etwaiger Änderungen äußerer Faktoren anzupassen ist und nimmt erforderlichenfalls eine Anpassung des Product Backlogs vor.
- 11.5 Soweit nach Maßgabe der Ziffern 8.4 und 8.5(e) der für den AN definierten Rolle ein Arbeitspaket zugewiesen wurde und über dieses Arbeitspaket nach Maßgabe der Ziffer 9.2 ein Einzelvertrag abgeschlossen wurde, findet im Rahmen des Sprint-Reviews eine Abnahme der Leistungen des AN gemäß der Einkaufsbedingungen statt.

§ 12 Die Sprint-Retrospektive

- 12.1 Zum Ende eines jeden Sprints findet im Anschluss an den Sprint-Review eine Sprint-Retrospektive statt. An diesem Meeting sind verpflichtet teilzunehmen das Umsetzungsteam und der Agile Coach sowie in Abstimmung mit dem Umsetzungsteam und dem Agile Coach auch der Product Owner. Der Product Owner lädt die im Agile Team involvierten AN über deren Repräsentanten zu dem Meeting ein.
- 12.2 Zu den durch einen AN zu erbringenden Leistungen zählt auch die aktive Teilnahme an diesem Meeting sowie im Falle des Agile Coach nach Maßgabe der Ziffer 5.3(b) auch die Moderation dieses Meetings.
- 12.3 In der Sprint-Retrospektive überprüfen die Teilnehmer des Meetings, wie sie während des vergangenen Sprints als Team zusammengearbeitet haben. In diesem Rahmen sollen gute Aspekte ebenso identifiziert werden wie Verbesserungspotential. Als Ergebnis der Sprint-Retrospektive erstellt der Agile Coach einen Plan zur Umsetzung von Verbesserungen in der Arbeitsweise des Agile Teams.
- 12.4 Soweit nicht anders unter den Teilnehmern des Meetings vereinbart, soll das innerhalb der Sprint-Retrospektive Besprochene nicht nach außen mitgeteilt werden; Geheimhaltungsverpflichtungen des AN bleiben von dieser Regelung unberührt.

D. Projektsteuerung

§ 13 Governance

- 13.1 Für Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Sprint-Planung gilt Ziffer 8.5.
- 13.2 Soweit es im Rahmen der Sprint-Durchführung innerhalb des Umsetzungsteams zu Meinungsverschiedenheiten über fachliche Aspekte kommt, gilt – vorbehaltlich der Ziffer 9.6 – dass zunächst einmal versucht werden soll, diese Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Umsetzungsteams auszuräumen. Sollten sich die Meinungsverschiedenheiten über fachliche Aspekte nicht in angemessener Zeit innerhalb des Umsetzungsteams ausräumen lassen, so ist jede Person innerhalb des Umsetzungsteams berechtigt, diese Meinungsverschiedenheit gegenüber dem Product Owner zu äußern; Mitarbeiter eines AN haben diesen Wunsch über den Repräsentanten des AN zu kommunizieren. Der Product Owner entscheidet anschließend zeitnah über die durchzuführenden Maßnahmen.
- 13.3 Soweit zwischen dem AN und dem AG Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten über beauftragungsrelevante Aspekte bestehen, versuchen die Parteien zunächst, diese zwischen dem Product Owner als Repräsentanten des AG und dem Repräsentanten des AN zu klären. Soweit sich die Meinungsverschiedenheit nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen seit dem ersten Klärungsversuch ausräumen lässt, ist jede Partei berechtigt, die Meinungsverschiedenheit zu eskalieren.

§ 14 Gewährleistung

Hinsichtlich der Ansprüche aus Mängelhaftung für die Leistungen des AN gelten die Regelungen zu Gewährleistung und Verjährung der Einkaufsbedingungen, sofern die Parteien in einem Einzelvertrag gemäß Ziffer 9.2 keine abweichenden Regelungen vorsehen.